



# **Bericht**

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2023  
der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“  
in Steinbach (Taunus)

## Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen.....	2
1. Vorbemerkungen.....	3
2. Stiftungsrat.....	4
3. Verwaltungs- und Kassenführung.....	4
4. Vorangegangene Prüfung .....	4
5. Prüfungszuständigkeit und -auftrag .....	4
6. Prüfungsumfang.....	5
7. Prüfungsergebnis .....	5
7.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2023 .....	5
7.2. Jahresrechnung 2023.....	6
7.3. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens .....	7
7.4. Mittelverwendung .....	7
8. Schlussbemerkung.....	8

## Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen

Prüfungsempfehlung 1: Einrichtung einer Barkasse/eines Handvorschusses.....	7
-----------------------------------------------------------------------------	---

## 1. Vorbemerkungen

Die Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wurde aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) aus dem Jahre 1989 gegründet.

Mit Beschluss vom 08.04.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) die Stiftungssatzung neu gefasst. Die Neufassung wurde mit Hinweisbekanntmachung in der Taunuszeitung am 14.05.2019 bekannt gemacht und ist entsprechend § 12 der Stiftungssatzung am Tag darauf in Kraft getreten.

Die Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ ist ein Sondervermögen der Stadt Steinbach (Taunus) und verfolgt gemäß § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung „ausschließlich und unmittelbar im Aufgabenbereich der Stadt Steinbach (Taunus) liegende gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO).“

Mit Bescheid vom 10.11.2022 wurde vom Finanzamt Bad Homburg v. d. Höhe ein Freistellungsbescheid von der Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 2019 bis 2021 erteilt.

Die Bürgerstiftung ist berechtigt, entsprechende Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.

Zwecke der Stiftung sind - wie bereits vor Neufassung der Stiftungssatzung - die „Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Einwohnern der Stadt Steinbach (Taunus)“ und - mit der Neufassung der Stiftungssatzung hinzugetreten - die „Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Steinbach (Taunus)“.

Mit der Stiftungssatzung wird das Stiftungsvermögen (§ 3) untergliedert in den „Vermögensstock“, das „Verwendbare Kapital“ und die „Rücklagen“.

Der dem Vermögensstock zugeordnete Teil des Sondervermögens muss in seinem Wert ungeschmälert erhalten bleiben und der dem verwendbaren Kapital zugeordnete Wert des Sondervermögens darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen in den von der AO gezogenen Grenzen gebildet werden.

Mit der Stiftungssatzung festgelegt ist die Zuordnung von (durch Nachlass erworbenem) Grundbesitz zum Vermögensstock und von allem übrigen Vermögen zum verwendbaren Kapital, wobei 20.000 € des verwendbaren Kapitals zweckgebunden für die Renovierung des dem Vermögensstock zugewiesenen Grundbesitzes zu verwenden sind.

Der Stiftungsrat (§ 6) hat beratende Funktion und spricht Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel aus. „Vor der satzungsgemäßen Verwendung von Stiftungsmitteln soll bis zu einem Betrag von einschließlich 500,00 € der Vorsitzende des Stiftungsrats, bei darüber hinaus gehenden Beträgen der Stiftungsrat gehört werden.“

Regelungen zur Geschäfts- und Kassenführung trifft die im Jahr 2019 gefasste Stiftungssatzung nicht mehr. Damit wird diese örtliche Stiftung von der Stadt nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) verwaltet (§ 120 Abs. 1 S. 1 HGO).

Eine explizite Regelung des Magistrats zur Verwaltung der Bürgerstiftung wurde nicht vorgelegt. Im Geschäftsbericht 2023 der Bürgerstiftung sind die im Kapitel 3 Verwaltungs- und Kassenführung dargestellten Zuständigkeiten genannt. Im „kulturell gemeinnützigen Bereich“ wurden im Jahr 2023 keine Aufgaben wahrgenommen oder Mittel verwendet. Damit verfolgte die Bürgerstiftung im Jahr 2023 ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 ff AO.

## 2. Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehören folgende Personen an:

Vorsitzender	Herr Bürgermeister Steffen Bonk
Stellvertretender Vorsitzender	Herr Klaus Döge
	Herr Dr. Winfried Becker
	Frau Carola Biermann
	Herr Rolf Geyer
	Herr Thorsten Keller
	Frau Kirsten Klatt
	Frau Heide Margraf
	Frau Marianne Schwalbe
	Herr Jürgen Sommerer
	Herr Jürgen Taube

## 3. Verwaltungs- und Kassenführung

Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der Stadtverwaltung unter der Verantwortung von Herrn Bürgermeister Steffen Bonk (Stellvertretung: Herr Erster Stadtrat Lars Knobloch). Für das operative Geschäft sind verwaltungsseitig entsprechend der Weisung des Bürgermeisters und in Rücksprache mit dem Stiftungsrat Frau Verena Sporck sowie Herrn Björn Althaus zuständig.

Das Kassengeschäft läuft seit dem 25.06.2021 vollumfänglich über die Gemeinschaftskasse Taunus.

## 4. Vorangegangene Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt legte den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 am 22.08.2023 vor.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) hat diesen in Ihrer Sitzung am 20.12.2023 zur Kenntnis genommen und dem Stiftungsrat sowie der Geschäftsführung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

## 5. Prüfungszuständigkeit und -auftrag

Für die Prüfung des Sondervermögens der Stadt Steinbach (Taunus) ist das für die Stadt sachlich und örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises - im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Steinbach (Taunus) - zuständig. Darüber hinaus ist diese Zuständigkeit auch in der Stiftungssatzung - wenn auch über das zulässige Maß hinausgehend (vgl. Bericht über die Jahresrechnung 2021) - festgelegt.

Am 12.06.2024 legte die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) die folgenden Unterlagen zur Prüfung vor:

- Stiftungssatzung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ in der Fassung vom 08.04.2019 (in Kraft getreten am 15.05.2019),
- Nachweise über die Einnahmen des Jahres 2023 (Kontoauszüge),
- Ausgabenbelege des Jahres 2023,
- Sparbuch der Bürgerstiftung (Kopie),

- Jahresrechnung 2023,
- Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023,

## 6. Prüfungsumfang

Es wurde geprüft, ob

- die Jahresrechnung 2023 ordnungsgemäß erstellt,
- die Buchführung der Bürgerstiftung ordnungsgemäß vorgenommen und
- die Regelungen zur Anhörung des Stiftungsratsvorsitzenden bzw. des Stiftungsrats (§ 6 Abs. 3 der Stiftungssatzung) eingehalten

worden sind.

## 7. Prüfungsergebnis

### 7.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2023

Wie sich die Einnahmen und die Ausgaben der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ zusammensetzen, ist aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu ersehen, welche nachfolgend aufgezeigt wird:

#### Einnahmen- / Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 (in €)

<b>Einnahmen</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Beiträge und Spenden („verwendbares Kapital“)	4.460,29	7.906,78	3.228,24	1.727,90	1.727,90
Zuwendungen („Vermögensstock“)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermächtnisse, Ausschüttungen	0,00	7.024,86	0,00	0,00	145,68
Erstattungen, Rückzahlung(en) von Darlehen	152,67	400,00	82,00	60,00	350,00
Zinserträge, Erstattung Finanzamt	2,00	2,00	1,37	0,27	0,27
Ergebnisneutrale Einnahmen	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
<b>Einnahmen insgesamt:</b>	<b>4.614,96</b>	<b>15.333,64</b>	<b>3.311,61</b>	<b>2.693,61</b>	<b>2.427,95</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Zuweisungen im mildtätigen Bereich	1.570,93	1.300,00	2.643,92	1.290,00	3.423,80
Ausgaben im kulturell gemeinnützigen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen im Zusammenhang mit Vermächtnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	364,86
Vorschüsse, Gewährung(en) von Darlehen	1.400,00 <sup>1</sup>	0,00	634,67	0,00	0,00
Aufwendungen für Prüfung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgaben auf Zinserträge (Sparbuch)	0,52	0,52	0,35	0,00	0,00
Gebühren / Entgelte	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00
Ergebnisneutrale Ausgaben	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00
<b>Ausgaben insgesamt:</b>	<b>2.989,45</b>	<b>1.318,52</b>	<b>3.296,94</b>	<b>1.808,00</b>	<b>3.806,66</b>
<b>Einnahmen- / Ausgabenüberschuss</b>	<b>1.625,51</b>	<b>14.015,12</b>	<b>14,67</b>	<b>885,61</b>	<b>-1.378,71</b>

<sup>1</sup> Ein Teilbetrag von 500,00 € wurde unbefristet niedergeschlagen.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ schließt im Jahr 2023 mit einem **Einnahmenüberschuss** von 1.625,51 € ab.

Ergänzt wurde die obige Darstellung um eine Gliederung der Einnahmen nach der durch die im Jahr 2019 gefasste Stiftungssatzung getroffene Differenzierung des Stiftungsvermögens<sup>2</sup> und der Ausgaben nach Stiftungszwecken<sup>3</sup>.

## 7.2. Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung für das Jahr 2023 wurde aus den Zahlungsvorgängen der Bürgerstiftung entwickelt, wobei die am Ende des Jahres 2022 vorhandenen Bestände als Anfangsbestände des Jahres 2023 ordnungsgemäß vorgetragen worden sind.

Die vom Kassenverwalter erstellte und vom Vorsitzenden der Bürgerstiftung mit Datum vom 03.06.2024 unterzeichnete Jahresrechnung 2023 weist einen Gesamtgeldbestand zum 31.12.2023 von 68.161,23 € aus, der sich wie folgt errechnet:

<b>Fortschreibung des Bestandes</b>	<b>2023 €</b>	<b>2022 €</b>	<b>2021 €</b>	<b>2020 €</b>	<b>2019 €</b>
<b>I. Vermögensstock</b>					
Bestand am 01. Januar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bestand am 31. Dezember	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>II. Verwendbares Kapital</b>					
Bestand am 01. Januar	66.535,72	52.520,60	52.505,93	51.620,32	52.999,03
<i>davon für Renovierung Grundbesitz</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>
Ergebnis lt. Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Einnahmen-/Ausgabenüberschuss)	1.625,51	14.015,12	14,67	885,61	-1.378,71
Bestand am 31. Dezember	<b>68.161,23</b>	<b>66.535,72</b>	<b>52.520,60</b>	<b>52.505,93</b>	<b>51.620,32</b>
<i>davon für Renovierung Grundbesitz</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>
<b>III. Rücklagen</b>					
Bestand am 01. Januar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bestand am 31. Dezember	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtgeldbestand am 31.12.2023</b>	<b>68.161,23</b>	<b>66.535,72</b>	<b>52.520,60</b>	<b>52.505,93</b>	<b>51.620,32</b>
<b>IV. Forderungen</b>	<b>900,00<sup>4</sup></b>				
<b>Vermögen am 31.12.2023</b>	<b>69.061,23</b>	<b>66.535,72</b>	<b>52.520,60</b>	<b>52.505,93</b>	<b>51.620,32</b>

Auch diese Darstellung wurde ergänzt um die durch die neue Stiftungssatzung vorgegebene Gliederung in verschiedene Vermögensbereiche, auch wenn der Grundbesitz in der städtischen

<sup>2</sup> Nach § 3 Abs. 2 der Stiftungssatzung sind Zuwendungen den Vermögensbereichen „Vermögensstock“ und „Verwendbares Kapital“ zuzuordnen.

<sup>3</sup> Nach § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung mildtätiger Bereich und kulturell gemeinnütziger Bereich.

<sup>4</sup> Die unbefristet niedergeschlagene Forderung (500,00 €) ist nicht berücksichtigt. Tatsächlich erlischt eine Forderung jedoch nur, wenn sie (auf Antrag des Schuldners) erlassen wird.

Vermögensrechnung auszuweisen sein wird (die rechtlich unselbständige Stiftung konnte nicht als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen werden).

<b>Zusammensetzung des Bestandes:</b>	<b>2023</b> €	<b>2022</b> €	<b>2021</b> €	<b>2020</b> €	<b>2019</b> €
Grundbesitz					
Girokonto Taunussparkasse Nr. 15098775	47.707,25	46.533,22	32.519,58	49.790,32	48.904,98
Sparbuch Taunussparkasse Nr. 3015015534	20.003,98	20.002,50	20.001,02	2.715,61	2.715,34
Barkasse	450,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Bestand am 31. Dezember:</b>	<b>68.161,23</b>	<b>66.535,72</b>	<b>52.520,60</b>	<b>52.505,93</b>	<b>51.620,32</b>

### 7.3. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens

Das Rechnungswesen der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wird mittels schriftlicher Aufzeichnungen durch den Kassenverwalter geführt.

Buchführung und Belegwesen sind grundsätzlich ordnungsgemäß.

Eine rückzahlbare Zuwendung gemäß Vereinbarung vom 11.10.2023 i.H.v. insgesamt 900,00 € ist in Raten beginnend mit dem 01.01.2024 zurückzuzahlen. Da im Auszahlungsjahr kein Ausgleich erfolgt ist, besteht zum Jahresende eine Forderung, die das in der zur Prüfung vorgelegten Jahresrechnung ausgewiesene Vermögen entsprechend erhöht.

Im Laufe des Haushaltsjahres wurde zu drei Gelegenheiten bei Auszahlungen in nicht unerheblicher Höhe (07.09.2023 – 6.751,57 €; 08.09.2023 – 3.848,35 €; 20.10.2023 – 32.970,27 €), die offenbar die Stadt Steinbach (Taunus) betreffen, das Konto der Bürgerstiftung belastet. Die fehlerhaften Zahlungen wurden spätestens am nächsten Bankarbeitstag korrigiert.

#### **Prüfungsempfehlung 1: Einrichtung einer Barkasse/eines Handvorschusses**

Im Jahr 2023 wurden Bareinzahlungen und -auszahlungen ausgewiesen. Sofern ein Bargeldbestand für Ein- und Auszahlungen der Bürgerstiftung vorgehalten werden soll, ist die Einrichtung einer Barkasse bzw. eines mit der Stadtkasse abzurechnenden Handvorschusses per Verfügung durch den Bürgermeister verbindlich festzulegen. In dieser sind u.a. die Abrechnung und Prüfung zu regeln. Der entsprechende Bestand ist im Tagesabschluss der Stadt Steinbach (Taunus), die die Bürgerstiftung verwaltet, auszuweisen.

### 7.4. Mittelverwendung

Soweit das Rechnungsprüfungsamt dies beurteilen kann, wurden die Mittel der Bürgerstiftung satzungsgemäß verwendet. Die Grenzen der Prüfbarkeit durch das Rechnungsprüfungsamt werden allerdings z.B. daran deutlich, dass nicht beurteilt werden kann, ob bei einigen Empfängern von Zuwendungen, die bereits im Vorjahr oder auch in mehreren Vorjahren unterstützt wurden, von „unverschuldeten Notlagen“ gesprochen werden kann.

Der Stiftungsrat konnte seine beratende Funktion (§ 6 Abs. 3 der Satzung) vollumfänglich wahrnehmen.

Alle Auszahlungen wurden vom Stiftungsratsvorsitzenden angeordnet.

## 8. Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises legt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“, Steinbach (Taunus), vor.

Die Prüfung führte zu den in diesem Bericht zusammengefassten Feststellungen.

Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bürgerstiftung.

**Aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Entlastung der für die Verwaltung des Stiftungsvermögens Verantwortlichen entgegenstehen.**

Bad Homburg v. d. Höhe, den 24.10.2024

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts  
des Hochtaunuskreises



Ludwig Maiworm  
Verwaltungsdirektor

Daniela Reuter  
Master of Arts GGE